



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr. 8 – 21. April 2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat (nur Studierende),
zu den Fakultätsräten (alle Mitgliedergruppen) 150
und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (nur Studierende ZfIT),
am 28. und 29. Juni 2016

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen
am 28. und 29. Juni 2016 (nur Studierende)

Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat (nur Studierende), zu den Fakultätsräten (alle Mitgliedergruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (nur Studierende ZfIT) am 28. und 29. Juni 2016

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 28. und 29. Juni 2016 (nur Studierende)

Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Entsprechend § 7 und § 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 11. März 2016, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 15. März 2016, § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 6. August 2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13 vom 6. August 2015, § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 vom 6. September 2013, in der Fassung der Berichtigungssatzung vom 7. Oktober 2013, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20 vom 11. November 2013, wird Folgendes bekannt gegeben.

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

I. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats Islamische Theologie, des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlmitglieder der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Gruppen der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder wenn die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

**Dienstag, 28. Juni 2016, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
Mittwoch, 29. Juni 2016, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Wahlhandlung oder Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail an gremien@verwaltung.uni-tuebingen.de) bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 4 WahlO nur bis **Dienstag, 21. Juni 2016**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahlO, § 2 Organisationssatzung der Studierendenschaft)

1. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden und die eingeschriebenen Doktoranden. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studenten-sekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich (siehe unter VI.). Die Wählerverzeichnisse werden am Montag, 23. Mai 2016, vorläufig und am Dienstag, 31. Mai 2016, endgültig abgeschlossen.

2. Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Tübingen sind bei Wahlen zum Fakultätsrat sowohl in ihrer Ursprungsfakultät als auch in der kooptierten Fakultät wahlberechtigt.

3. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Ehrensensoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 7 Grundordnung) sowie die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrer anderer Hochschulen.

Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Absatz 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung); das gilt nicht für Auszubildende.

4. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil (§ 14 Absatz 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Bei beurlaubten Studierenden ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.

5. Den Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Studierenden, werden Wahlbenachrichtigungskarten übersandt, aus denen die Zuordnung zu den Wahlgruppen und zu den Wahllokalen ersichtlich ist. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach. Wahlberechtigte der anderen Gruppen können sich mit der Wahlbenachrichtigungskarte, einem Bedienstetenausweis oder einem anderen Legitimationspapier ausweisen.

6. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO)

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen, bis spätestens **Dienstag, 31. Mai 2016, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <http://www.uni-tuebingen.de/gremien>).

2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Die Wahlleitung behält sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.

3. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber, zum Studierendenrat höchstens 20 Bewerber und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf Bewerber enthalten.

4. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags, Wahlbewerber, Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitung können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Amts- oder Berufsbezeichnung bzw. bei Studierenden Matrikelnummer und Studienfach, anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Der Bewerber hat zu erklären, dass er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und

dass ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 WahIO bekannt ist: „Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.“

8. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (Dienstag, 31. Mai 2016, 16.00 Uhr).

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. Zentrumsrat Islamische Theologie, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden studentischen Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2016 und beträgt ein Jahr.

Die Amtszeit der in die Fakultätsräte zu wählenden nichtstudentischen Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2016 und beträgt drei Jahre, in der Medizinischen Fakultät sechs Jahre.

2. In die Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 4 sind jeweils sechs Studierende, in die Fakultätsräte der Fakultäten 5 bis 7 sind jeweils fünf Studierende zu wählen (§ 17 Grundordnung, § 2 WahIO). In den Zentrumsrat Islamische Theologie sind drei studentische Mitglieder zu wählen (§ 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie).

3. Gemäß § 17 Absatz 1 der Grundordnung und § 2 WahIO gehören dem Fakultätsrat der Fakultäten nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 - 3 der Grundordnung alle hauptberuflichen Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren, Dozenten) und außerplanmäßige Professoren der Fakultät, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen, ohne Wahl an (Großer Fakultätsrat). Weiter gehören dem Großen Fakultätsrat vier Vertreter der Akademischen Mitarbeiter, zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sowie sechs Vertreter der Studierenden als Wahlmitglieder an.

4. Gemäß § 17 Absatz 2 der Grundordnung gehören dem Fakultätsrat nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 – 7 auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen fünf Hochschullehrer, drei Akademische Mitarbeiter, drei sonstige Mitarbeiter und fünf Studierende an.

5. Fakultätsrat Medizinische Fakultät

Gemäß § 27 Absatz 5 LHG gehören dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät 23 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

a) zwölf hauptberufliche Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können; b) vier Vertreter der Akademischen Mitarbeiter; c) ein sonstiger Mitarbeiter; d) sechs Studierende.

Der Wähler ist bei der Stimmabgabe in der Gruppe a) nicht an die Vorgaben der Kategorien und der Funktion gebunden. Er kann seine Stimmen innerhalb der Wahlvorschläge frei verteilen mit der Möglichkeit des Kumulierens und des Panaschierens. Die Verteilung nach Kategorien und Funktionen wird im Rahmen der Ergebnisermittlung auf Grund der erreichten Stimmzahlen vorgenommen. Abteilungsleiter sind die für diese Funktion bestellten Professoren der klinischen und der klinisch-theoretischen Fächer. Die Zuordnung zu den Kategorien innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt nach folgender Einteilung:

Operative Fächer	Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin Department für Augenheilkunde Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie Department für Frauengesundheit Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Orthopädische Universitätsklinik Universitätsklinik für Neurochirurgie Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie Universitätsklinik für Urologie Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik
Konservative Fächer	Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Zentrum für Neurologie Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie
Zahnmedizin	Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Klinisch-Theoretische Fächer	Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene Institut für Pathologie und Neuropathologie Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik Institut für Klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung
Nichtklinische Fächer	Department für Anatomie Institut für Ethik und Geschichte der Medizin Institut für Physiologie Institut für Medizinische Psychologie Interfakultäres Institut für Zellbiologie / Abteilung Immunologie Interfakultäres Institut für Biochemie / Abteilung Biochemie III

6. Dem Studierendenrat gehören neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.

7. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein Stellvertreter). Die Zahl der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studienstatistik der Universität Tübingen für das Wintersemester 2015/2016):

Fakultät		Studierende	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch- Theologische Fakultät	545	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	265	1
3	Juristische Fakultät	2.476	4
4	Medizinische Fakultät	3.890	6
5	Philosophische Fakultät	8.748	13
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	4.803	7
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	7.854	12
8	Islamische Theologie	148	1
		28.729	

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahIO)

1. Die Wählerverzeichnisse werden von Dienstag, 24. Mai 2016, bis Dienstag, 31. Mai 2016, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, zur Einsicht durch die Wahlberechtigten zugänglich gemacht. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

2. Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

1. Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder einer späteren Änderung im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

2. Wahlräume der Hochschullehrer, der Akademischen und sonstigen Mitarbeiter:

Angehörige der Institute und Seminare im Talbereich	Evangelisch-Theologische Fakultät (1) Katholisch-Theologische Fakultät (2) Juristische Fakultät (3) Philosophische Fakultät (5) Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): nur Fachbereiche Geowissenschaften und Psychologie	Neue Aula, Kleiner Senat
Medizinische Fakultät (4), Angehörige der Kliniken und Institute im Talbereich:	Department für Augenheilkunde Department für Frauengesundheit Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung Institut für Pathologie und Neuropathologie Institut für Medizinische Genetik und angewandte Genomik Institut für Klinische Epidemiologie und angewandte Biometrie Department für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie Institut für Ethik und Geschichte in der Medizin Institut für Physiologie Institut für Medizinische Psychologie Institut für Allgemeinmedizin und Interprofessionelle Versorgung	Neue Aula, Kleiner Senat
Angehörige der Institute im Bergbereich:	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7): alle Fachbereiche außer Geowissenschaften und Psychologie	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer

Medizinische Fakultät (4), Angehörige der Kliniken und Institute im Bergbereich:	Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantations-Chirurgie Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Universitätsklinik für Neurochirurgie Universitätsklinik für Thorax-, Herz und Gefäßchirurgie Orthopädische Universitätsklinik Universitätsklinik für Urologie Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Zentrum für Neurologie Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie Department für Anatomie Institut für Klinische und Experimentelle Transfusionsmedizin Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten Interfakultäres Institut für Zellbiologie / Abt. Immunologie Interfakultäres Institut für Biochemie / Abt. Biochemie III Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle
---	---	--

3. Wahlräume der Studierenden:

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Geowissenschaften und Psychologie, Zentrum für Islamische Theologie	Hörsaalgebäude Kupferbau, Foyer
Philosophische Fakultät (5)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle

4. Die vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch Zählen der Stimmzettel im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen. Die endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt ab Donnerstag, 30. Juni 2016, im Büro der Wahlleitung. Bei Auszählung in anderen Räumen wird in den Wahllokalen entsprechend darauf hingewiesen.

Tübingen, 21. April 2016

Peter Kreuzmann
Wahlleiter

Dr. Birgit Umbreit
Stellvertretende Wahlleiterin

Annerose Renner
Stellvertretende Wahlleiterin